

Beitragsordnung der Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V.

Beitragsordnung der Friedrich-Kittler-Gesellschaft in der am 20.11.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

I Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die Bestimmungen des Abschnitts *Mitglieder* (§§4-8) der Satzung der Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V.

II Solidaritätsprinzip

Die Beiträge sind so bemessen, dass das Beitragsaufkommen der ordentlichen Mitglieder die Betriebskosten der Vereinsarbeit deckt und dass das Beitragsaufkommen der fördernden Mitglieder stetige Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks deckt. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass die Mitglieder ihre Beitragszahlungen in vollem Umfang und pünktlich leisten. Wo dies nicht möglich ist, muss der geschäftsführende Vorstand mit Fälligkeit der Beitragszahlung zu Beginn des Geschäftsjahres benachrichtigt werden, damit er rechtzeitig durch Einwerbung zusätzlicher Spenden die Deckung der laufenden Kosten gewährleisten kann.

III Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher am 20.11.2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung per E-Mail zugesandt und tritt am 1.1.2023 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung.

IV Regelungen

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung auch bei unveränderten Beitragssätzen Teil der Tagesordnung, unter dem Tagesordnungspunkt *Beschlussfassung über den Haushaltsplan*, vgl. § 18 (6) der Satzung.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten können im Einzelfall auf formlosen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand geändert werden. Dem Solidaritätsprinzip folgend soll der Antrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeitragszahlung gestellt werden (Beginn des Geschäftsjahrs, vgl. § 7 (2) der Satzung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten angezeigt werden, vgl. § 6 (1) der Satzung. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
5. Der Jahresbeitrag muss bis zum 28.02. jedes Kalenderjahres auf das Konto der Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V. überwiesen werden. Mitglieder, die bis dahin ihren Beitrag nicht entrichtet haben, befinden sich im Verzug.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Vereinskonto der Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V. zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
Friedrich-Kittler-Gesellschaft e.V.
IBAN DE28 4306 0967 1276 0584 00
BIC GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG, 44774 Bochum

Anlage A

Grundbeiträge jährlich in EUR

- Ordentliches Mitglied 25,00
- Förderndes Mitglied ab 150,00